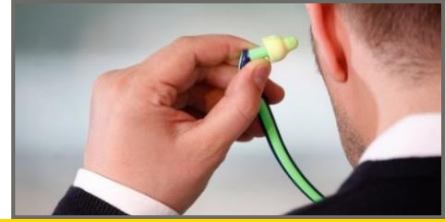


Arbeitssicherheit

Mehr Verantwortung für Vorgesetzte



Mit Dezember 2021 wurden mehrere Artikel des Einheitstextes für die Arbeitssicherheit G.v.D. Nr. 81 von 2008 abgeändert.

Eine der wichtigsten Neuerungen: Vorgesetzte in Betrieben tragen nun weitaus mehr Verantwortung. Welche das sind, erklärt **Martin Schwarz**, Bereichsleiter Arbeitssicherheit von PRONORM Consulting GmbH.

Frage: Wir sprechen von „Vorgesetzten“: Wer ist damit überhaupt gemeint?

Martin Schwarz: Grundsätzlich muss in einem Betrieb der Arbeitgeber den Arbeitsschutz für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewähren bzw. organisieren. Zudem hat er die Aufsichts- und Kontrollfunktion inne. Das heißt, er muss darauf achten, dass alle Voraussetzungen für eine sichere Tätigkeit gegeben sind und die Arbeitssicherheitsbestimmungen eingehalten werden. Ist der Arbeitgeber nicht imstande, der Kontroll- und Aufsichtsfunktion selbst nachzukommen, muss er Vorgesetzte einsetzen, die in seinem Auftrag vor Ort die Kontroll- und Aufsichtsfunktion erfüllen. Das betrifft nicht nur größere Unternehmen mit Abteilungen, Filialen oder Baustellen, sondern eventuell auch kleinere Betriebe mit unterschiedlichen Tätigkeiten.

Was hat sich für die Vorgesetzten im Bereich der Arbeitssicherheit nun geändert?

Bislang waren die Vorgesetzten hauptsächlich dazu verpflichtet, dem Arbeitgeber zu melden, wenn Arbeitssicherheitsbestimmungen nicht eingehalten wurden oder die Voraussetzungen für ausreichenden Schutz fehlten. Der Arbeitgeber traf dann die weiteren Entscheidungen. Nun ist es anders: Die Vorgesetzten selbst müssen bei Verstößen gegen die Bestimmungen bzw. in einer Gefahrensituation dafür sorgen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Tätigkeit so lange aussetzen (Italienisch: „temporaneamente interrompere l'attività“), bis die Gefahr beseitigt

ist. Die Meldung an den Arbeitgeber bleibt weiterhin verpflichtend.

Können Sie dafür ein konkretes Beispiel nennen?

Denken Sie an eine Baustelle: Stellt ein Vorarbeiter dort fest, dass einer der Mitarbeiter keine Sicherheitsschuhe trägt oder dass er ohne Zaun oder Sicherheitsgurt an einer erhöhten Stelle mit Absturzrisiko arbeitet, hat der Vorgesetzte diesen bislang wahrscheinlich ermahnt und es dem Arbeitgeber gemeldet. Seit Dezember 2021 hingegen muss der Vorarbeiter selbst die Tätigkeit sofort stoppen – so lange, bis die Gefahrensituation beseitigt ist. In diesem Fall also bis die Stelle mit einem Zaun gesichert wird oder bis sich der Mitarbeiter entsprechend ausgerüstet hat.

Wie könnte eine solche Situation in Produktions- oder anderen Betrieben aussehen?

Ein zweites Beispiel: In einer Produktionsfirma fehlt die Schutzabdeckung einer Maschine. Der Vorgesetzte muss in diesem Fall anweisen, dass die Arbeit eingestellt wird, bis die Sicherheit der Maschine wieder gegeben ist. Unter Umständen kann das Gesetz auch in einem Büro oder Geschäft greifen: Eine Leiter, die bequemlichkeithalber von Unbefugten benutzt wird, oder eine Reparatur, die ohne Sicherheitsvorkehrungen vorgenommen wird – da muss der Vorgesetzte sofort einschreiten.

Was passiert, wenn ein nicht vorschriftsmäßig ausgerüsteter Arbeiter vom Baugerüst oder eine Angestellte von der Leiter fällt?

Der Vorgesetzte kann zivil- und strafrechtlich haften. Das war vorher auch schon so.

Ihr Rat an Arbeitgeber und Vorgesetzte?

Arbeitgeber sollten die Neuerung mit den Vorgesetzten umgehend besprechen, denn deren neue Verantwortungssituation ist nicht zu unterschätzen! Die schriftliche Ernennung der Vorgesetzten sollte zudem erneuert werden.

© PRONORM Consulting GmbH/srl

Via Marie-Curie-Straße 17
39100 Bozen/Bolzano

tel. +39 0471 501519
fax +39 0471 505481
pronorm@pronorm.it
www.pronorm.it

Zertifiziert nach/Certificata secondo
EN ISO 9001 / ISO 45001
Modell GvD 231 / Modello d.lgs 231

PRONORM®

Unsere Leistungen:

- Arbeitssicherheit
- Ausschreibungsmanagement
- Managementsysteme
- SOA-Qualifizierung
- Innovation & Förderungen
- Co-Working